## **Juristisches Wörterbuch**

### Köbler

19. Auflage 2024 ISBN 978-3-8006-7368-1 Vahlen

# schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

# Köbler Juristisches Wörterbuch



# beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Juristisches Wörterbuch

## Für Studium und Ausbildung

von

### Dr. Gerhard Köbler

o. Professor

19., neubearbeitete Auflage 2024



Verlag Franz Vahlen



vahlen.de | chbeck.de/nachhaltig

ISBN 9783800673681

© 2024 Verlag Franz Vahlen GmbH Wilhelmstraße 9, 80 801 München Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen (Adresse wie Verlag)

Umschlag: Martina Busch Grafikdesign, Homburg Saar



vahlen.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

#### Vorwort

Das Kennzeichen des Menschen ist seit Entstehung von Menschen aus Vormenschen in dem warmen und fruchtbaren Ostafrika vor wohl mehr als einhunderttausend Jahren seine gegenüber Tieren und Pflanzen verhältnismäßig bedeutsamere Vernunft. Sie zeigt sich vor allem in der an unbekanntem Ort vielleicht vor 50 000 Jahren entwickelten inzwischen nicht mehr bekannten ersten Sprache und den vielem seitdem geschaffenen weiteren davon mehr oder weniger verschiedenen anderen Sprachen. Sie ist umso vielfältiger, je dichter das anfangs nur von einem oder zwei Menschen ausgehende und auf bald wohl 10 Milliarden Menschen wachsende Menschsein auf der gesamten Erde verläuft.

Sie beginnt vielleicht mit einem ersten nicht mehr bekannten allgemeinen Wort der ersten Sprache. Aus ihm hat sich möglicherweise eine aus überlieferten und überwiegend verändert noch verwendeten Sprachen rekonstruierbare frühe von ihren damaligen Sprechern wohl nicht besonders benannte Sprache zwischen Europa und Asien entwickelt, die in der Gegenwart wegen ihrer weiten Verbreitung zwischen Indien und Europa als Indoeuropäisch oder wegen ihrer Verwendung bei vielen Völkern zwischen Indern und Germanen als Indogermanisch bezeichnet wird. Aus ihr sind anscheinend später allmählich beispielsweise Indisch oder Iranisch oder Griechisch oder Lateinisch oder Germanisch oder Slawisch entstanden, die sich in der Folge vielfach weiter aufgespaltet und verändert und nach der Erfindung der Schrift ihren aus der mit der Bildung von Kultur und Zivilisation schon in dem Altertum für das Griechische oder das Lateinische jeweils wohl mehr als 100 000 Wörter umfassenden Wortschatz auch in graphischen Zeichen festgehalten haben, unter denen die protosemitischen Buchstaben des 11. vorchristlichen Jahrhunderts mit ihren anfangs rund 20 von Bildern ausgehenden Gestaltungen (von A bis U [oder Z]) für das Abendland und Europa und damit auch für das Deutsche, Neuenglische, Französische, Spanische, Portugiesische, Italienische oder Russische besondere Bedeutung gewonnen haben.

Auf der Grundlage der anfangs nur mündlichen und erst später auch aufgezeichneten Sprache ist zu unbekannter Zeit allmählich auch das Recht als zwischenmenschliche Verhaltensordnung entstanden und haben Rechtskundige (lat. iurisperiti) in dem römischen Altertum (etwa 200 v. Chr. – etwa 230 n.Chr.) Juristen als durch Arbeitsteilung zunächst in Italien seit dem Hochmittelalter (12. Jh.) an Universitäten (z.B. Bologna) und anderen Rechtsschulen entstandene Fachleute des Rechtes haben seitdem wie andere Fachleute in anderen Fachgebieten auch eine die allgemeine Sprache in Wortschatz und Bedeutungen teilweise abändernde besondere Sprache des Rechtes entwickelt, deren Umfang von den Anfängen bis zu dem 19. Jahrhundert für das Deutsche nach Ausweis des Deutschen Rechtswörterbuchs etwa 120000 Wörter (Lemmata) beträgt. Diese Fachsprache ist das wichtigste Werkzeug dieser Sachkundigen. Seine Beherrschung scheidet den Fachmann von dem Laien grundsätzlich.

Deswegen ist die Vermittelung des besonderes Fachwissen bergenden Fachwortschatzes wesentliches Ziel der Laien zu Rechtskennern wandelnden juristischen Ausbildung an Universitäten und anderen Hochschulen. Weil Recht jedermann nützen kann, muss der Zugang jedem Interessierten auch über das Studium des Wissenschaftsfachs hinaus erleichtert werden. Da Recht sich laufend ändert, ist dabei lebenslanges Lernen erforderlich und hilfreich oder sogar unabdingbar.

Dazu will das vorliegende Buch beitragen, indem es seit Jahrzehnten nach dem Vorbild vieler Vorgänger den Kernrechtswortschatz Deutschlands fortwährend als einfache und möglichst überschaubare und verständliche Einheit zusammenfasst. Deren gleichmäßige transparente Struktur ermöglicht die sofortige Aufnahme. Sie steht seit vielen Jahren jedermann voraussetzungslos offen

Einfacher, allgemeiner Ausgangspunkt ist dabei vor allem für Studium und Ausbildung, aber auch weit darüber hinaus das einzelne Rechtswort. Seinen festen Platz in dem vorliegenden Werk

Vorwort

erhält es von A.A. bis Zwölftafelgesetz durch die schlichte strikte Ordnung der Stichwörter nach den Buchstaben des Alphabets. Mit der jeweiligen Gesetzeslage vor allem der deutschen Gegenwart verknüpft wird dieser Ansatz grundsätzlich durch wichtige gesetzliche Fundstellen.

Jedes in an den Benutzern orientierter Auswahl aufgenommene Rechtswort wird nach seiner Nennung zu seinem Verständnis grundsätzlich in dem Eingangssatz jedes Wörterbuchartikels als erstes auf seinen wesentlichen Inhalt befragt (z.B. Was ist Recht? Was ist Gericht? Was ist Gerechtigkeit? Was ist Abänderungsklage? Was ist Meinungsfreiheit? Was ist Zwischenverfügung?). Auf diese Frage wird in dem ersten Satz jedes Wörterbuchartikels bereits eine erste schlichte Antwort geboten. Sie erfolgt in der einfachen Form einer möglichst leicht verständlichen Gleichung oder Gleichsetzung.

Dabei wird durchgehend die geschichtlich gewachsene Struktur der Sprache und des Denkens des Menschen genutzt. Sie besteht in der in Wahrheit nicht vollkommenen, mathematischgeometrischen Gliederung der Sprache in ein brauchbares, wenn auch nicht lückenloses und widerspruchsfreies System von Oberbegriffen (Gattungen) und Unterbegriffen (Arten). In ihr wird etwas (gedanklich als [angeblich] unbekannt angesehenes) Besonderes (Art z.B. Quadrat) durch eine Verknüpfung zweier angeblich bekannter Gegebenheiten zu erklären versucht.

Dabei wird allgemein und damit auch außerhalb des Rechtes etwas (gedanklich als bekannt angesehenes) Allgemeines (Gattung z.B. Rechteck) mit etwas (ebenfalls gedanklich als bekannt angesehenem) Kennzeichnendem ([Unterscheidungsmerkmal bzw. Sondermerkmal] z.B. mit gleich langen Seiten) der gedanklich als unbekannt angesehenen Art (Quadrat) innerhalb des Allgemeinen (der als bekannt angesehenen Gattung z.B. Rechteck) verknüpft. Beispielsweise sind (als – angeblich – gedanklich unbekannt angesehene) Quadrate (Art) innerhalb der (gedanklich als bekannt angesehenen) Rechtecke (Gattung) die Rechtecke mit (dem gedanklich als bekannt angesehenen, kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmal der) gleich langen Seiten. Folglich ist das Quadrat das Rechteck mit gleich langen Seiten, weshalb, weil eine Gleichung wegen der vorausgesetzten Gleichheit ihrer beiden Seiten grundsätzlich umkehrbar sein muss und ist, gleichzeitig umgekehrt das Rechteck mit gleich langen Seiten das Quadrat ist.

In gleicher Weise wird etwa in dem Recht zu der Beantwortung der (rechtlichen) Frage "was ist ein (als unbekannt angesehener) Abkömmling?" ebenfalls eine Gleichung gesucht. Sie verbindet eine als bekannt angesehene Gattung g (z.B. Verwandter) mit einem als bekannt angesehenen Sondermerkmal der Art a innerhalb der Gattung (z.B. absteigender Linie). Dadurch entsteht eine Gleichung zwischen der zweiteiligen Definition (Verwandter absteigender Linie) und dem als unbekannt angesehenen Zu definierenden (Abkömmling), die umkehrbar sein muss  $(a = g^* [Definition], g^* = a [Umkehrung])$ .

Innerhalb dieser (logisch notwendigerweise, aber nur bei überzeugendem Vorgehen auch wirklich umkehrbaren) Gleichung bzw. Definition (z.B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie bzw. Verwandter absteigender Linie = Abkömmling) kann das Zu definierende (z.B. Abkömmling) logischerweise nicht auch innerhalb des zweiteiligen Definierenden (z.B. Verwandter absteigender Linie) verwendet werden, darf also nicht zugleich links und rechts des grundlegend wichtigen Gleichheitszeichens stehen (z.B. Abkömmling = Abkömmling). Andernfalls kann (trotz der an sich bestehenden Gleichheit zwischen etwa Abkömmling und Abkömmling) kein (notwendiger oder gesuchter) Erkenntniszuwachs eintreten. Das zweiteilige, aus allgemeinerer Gattung und besonderem Kennzeichen (oder Unterscheidungsmerkmal der Art innerhalb der Gattung) bestehende Definierende (z.B. Verwandter absteigender Linie) ist wegen der bei ihm vorausgesetzten Bekanntheit (der Gattung z.B. verwandter einerseits und des besonderen Merkmals der Art innerhalb der Gattung z.B. absteigender Linie andererseits) logischerweise verständlicher als das auf Grund seiner (angenommenen bzw. verhältnismäßigen) Unbekanntheit (der Art) Zu definierende (z.B. Abkömmling).

Die gesamte Definition ist damit grundsätzlich (in dem gedanklichen Idealfall) ein einziger (kurzer und klarer), wesensmäßig durch das unabdingbare Gleichheitszeichen (zwischen einem zu bestimmenden Wort auf der einen Seite und [mindestens] zwei bestimmenden Wörtern auf der anderen Seite) bestimmter mindestens dreiteiliger Satz (z.B. Abkömmling = Verwandter abstei-

VII Vorwort

gender Linie). In anderen schwierigeren Fällen kann er wegen der allgemeinen Unvollkommenheit (des Lebens und) der menschlichen Sprache notwendigerweise auch ein durch zusätzliche Wörter erweiterter Satz sein (wie z.B. Auslieferung = zwangsweise Verbringung eines Menschen in das Ausland auf Ersuchen eines ausländischen Staates zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, Gaststätte = Unternehmen zu der gewerbsmäßigen Bewirtung oder Beherbergung von Menschen, Pflichtteil = unentziehbare Mindestbeteiligung naher enterbter Angehöriger an dem Nachlass eines Erblassers, Urkunde = allgemein oder für Eingeweihte verständliche und den Aussteller erkennen lassende und zu dem Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignete und bestimmte verkörperte Gedankenerklärung). Das gedankliche Vorgehen als solches ist grundsätzlich aber immer gleich.

Wer auf diese Art weiß, was das Rechtswort bedeutet, (was also in der Rechtssprache nach dem Verständnis Sachkundiger z.B. der Abkömmling, die Auslieferung, die Gaststätte, der Pflichtteil oder die Urkunde "ist",) versteht einen betreffenden Rechtssatz bzw. bei umfassendem Wissen alle Rechtssätze (ganz oder genauer oder zumindest besser). Ihm ist klar, dass z.B. der (in § 1924 I BGB festgelegte) Rechtssatz "Der Abkömmling ist Erbe (erster Ordnung)" besagt, dass der Verwandte absteigender Linie Erbe (erster Ordnung) ist. Er kennt die in Rechtssätzen durch Rechtswörter beschriebenen (oder bestimmten) Voraussetzungen des Rechtes (Tatbestand) wie die durch Rechtswörter beschriebene(n) (oder bestimmte)(n) Folge(n) des Rechtes (Rechtsfolge) und damit in dem logischen Sinne die in dem Recht insgesamt wie in dem einzelnen, in Gesetz oder Gewohnheitsrecht enthaltenen Rechtssatz bestimmten logischen Urteile oder Obersätze (z.B. Abkömmling [d.h. Verwandter absteigender Linie] = Erbe erster Ordnung) (genauer und besser).

Er hat es damit bei der die wichtigste Aufgabe des Juristen bildenden Zuordnung des besonderen wirklichen Lebens zu allgemeinen rechtlichen Regeln (Rechtsanwendung) oder der Subsumtion des Seins unter das Sollen leicht(er). Gilt nämlich auf der Grundlage der allgemeinen Grundstruktur aller Rechtssätze (Tatbestand T = Rechtsfolge R) in einer bestimmten Rechtsordnung (kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts) der einzelne Rechtssatz Abkömmling (A) ist (=) Erbe (E) (erster Ordnung), hat der Rechtsanwender bereits einen für ihn klaren Obersatz (erstes "logisches", von der Rechtsordnung durch Setzung [Gesetz] oder anderweitige Bildung [Gewohnheitsrecht] als mit Zwang durchsetzbar vorgegebenes objektives Urteil). Von hier aus kann er mittels Subsumtion die Findung eines – ihm kraft Zuständigkeit beispielsweise als Richter subjektiv und individuell aufgegebenes, für ein andere (Mitmenschen) gedanklich überzeugendes Ergebnis notwendigen – zweiten logischen Urteils bzw. eines Untersatzes möglichst sorgfältig versuchen.

Er muss dafür durch möglichst genau vergleichende, letztlich von ihm durch (vielfach wertende) Entscheidung abzuschließende Betrachtung nur prüfen, ob der einzelne Sachverhalt (S) eine besondere Einzelerscheinung des allgemeinen Tatbestands (T) des Rechtssatzes (T = R) ist (bzw. von ihm als dem zu der einzelnen Entscheidung berufenen und dafür mit Zuständigkeit und Macht ausgestatteten Menschen die andere Mitmenschen möglichst überzeugend als eine besondere Einzelerscheinung des allgemeinen Tatbestandes eingeordnet werden kann). Er muss also beispielsweise untersuchen, ob ein einzelner Mensch (z. B. Ulrich) ein (Abkömmling des Erblassers und das bedeutet ein) Verwandter des Erblassers (z. B. Erwin) ist und innerhalb der Gattung Verwandte (des Erblassers) das besondere Merkmal (Unterscheidungsmerkmal, Kennzeichen, Bedingung) der absteigenden Linie erfüllt. Kann er dies nach einleuchtendem Vergleich (zwischen dem allgemeinen Abkömmling als allgemeinem Verwandten absteigender Linie und dem einzelnen Ulrich als einzelnem Verwandten absteigender Linie des Erblassers Erwin) bejahen, hat er auch einen positiven Untersatz (zweites logisches Urteil S = T z. B. Ulrich = Abkömmling)(, andernfalls einen negativen Untersatz Sachverhalt ungleich Tatbestand z. B. Ulrich ist nicht Abkömmling).

Mit diesen beiden (einerseits von der Rechtsordnung allgemein gegebenen, andererseits von dem Rechtsanwender in jedem Einzelfall besonders geschaffenen oder ermittelten) Gleichungen steht logischerweise bereits das Gesamtergebnis der Rechtsanwendung fest. Ist nämlich (in dem Recht

Vorwort

kraft Gesetzes bzw. in der Logik kraft objektiven Obersatzes oder Ausgangsurteils) erstens der Abkömmling Erbe (A = E) und ist (auf Grund individueller Subsumtion) zweitens (der einzelne) Ulrich Abkömmling (U = A), so ergibt sich (wie in der Mathematik auch in dem Recht) logisch unausweichlich als Schluss, dass (, wenn Abkömmling = Erbe [A = E] und Ulrich = Abkömmling [U = A] ist, dann) Ulrich (nach Ausscheidung des zwischen Obersatz und Untersatz vermittelnden Begriffes bzw. Mittelbegriffs Abkömmling A) Erbe ist (U = E). Aus der Geltung der Sätze Tatbestand (T) = Rechtsfolge (R) (Obersatz) und Sachverhalt (S) = Tatbestand (T) (bzw. in dem gegenteiligen Fall Sachverhalt ist ungleich Tatbestand) (Untersatz) folgt in dem Syllogismus als (logisches) drittes Urteil oder Schlusssatz (infolge Ausscheidung des in Obersatz und Untersatz gleichermaßen enthaltenen vermittelnden Elements oder Mittelbegriffs Tatbestand [T]) notwendigerweise die Gleichheit von Sachverhalt (Unterbegriff) und Rechtsfolge (Oberbegriff) (Sachverhalt [S] = Rechtsfolge [R]) (bzw. dann, wenn Ulrich nicht Abkömmling ist, die Ungleichheit von Sachverhalt und Rechtsfolge, womit dieser Subsumtionsversuch zwangsläufig verneinend endet oder schließt).

Allgemeine Voraussetzung für die Durchführbarkeit dieser Vorgangsweise ist dabei das logische Verhältnis von Oberbegriff zu Mittelbegriff und von Mittelbegriff zu Unterbegriff und damit zugleich von Oberbegriff zu Unterbegriff. In dem Oberbegriff (z. B. Oberbayer) muss der Mittelbegriff (z. B. Münchener) enthalten sein (jeder Münchener muss ein Oberbayer sein) und in dem Mittelbegriff der Unterbegriff (z. B. Untermenzinger, jeder Untermenzinger muss ein Münchener sein). Nur unter dieser Voraussetzung kann die Gleichsetzung von Unterbegriff (Sachverhalt) und Oberbegriff (Rechtsfolge) überzeugen (Untermenzinger = Oberbayer).

Der wegen dieser methodischen Zusammenhänge für den zu möglichst logischem Vorgehen verpflichteten Rechtsanwender grundlegend wichtigen Definition (je)des Stichworts bzw. Kernrechtsworts (z.B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie) in jedem ersten Satz jedes Wörterbuchartikels als dem Eingangssatz folgt in dem einzelnen Wörterbuchartikel grundsätzlich als zweite Stufe zwecks weiterer Orientierung in dem Gesamtzusammenhang des Rechtsganzen regelmäßig die sachliche Vernetzung des Stichworts (z.B. Erbrecht) mit seiner übergeordneten Sacheinheit (Gattung z.B. Privatrecht), von der es nur eine besondere Art bildet, und zu seinen eigenen untergeordneten Sacheinheiten (Arten bzw. Unterarten z.B. gesetzliches Erbrecht, gewillkürtes Erbrecht), für die es die allgemeinere Gattung darstellt. Darüber hinaus wird in der Folge in weiteren Sätzen auch sonst alles sachlich wissenswert Erscheinende angerissen, so dass durch den dem Stichwort folgenden Sachtext das alphabetisch nach einzelnen Wörtern geordnete Rechtswörterbuch von selbst auch umfassenderes Sachwörterbuch der für Studium und Ausbildung entscheidenden Kernbereiche des deutschen Rechtes wird. Lebensnahe, einfache Beispiele (z.B. für Anstalt, Falschbeurkundung, Kausalität, Tatbestandsirrtum oder Verbalinjurie) und quantitative Angaben erleichtern dabei das Verständnis ebenso wie die häufige Aufnahme des dem besonderen Rechtswort als Ausgangspunkt vielfach vorausliegenden allgemeinen Wortes der Grundsprache (z.B. aktiv, Finanz, Karte, Stück, Zustand) einerseits und der aus dem Lateinischen und anderen Fremdsprachen aufgenommenen Lehnwörter oder Fremdwörter andererseits. Dem (definierten) Stichwort und dem (vernetzenden) Sachtext folgt als dritte erweiternde Informationsschicht der eine beliebige eigene Vertiefung erlaubende Hinweis auf Literatur bzw. Schrifttum. Dafür sind bei weit mehr als 4000 Artikeln der insgesamt vielleicht 10000 Artikel und Verweise die in subjektiver Auswahl als besonders wichtig und hilfreich angesehenen aktuellen Buchtitel oder Aufsatztitel in kürzestmöglicher, aber doch noch leicht verständlicher und in Bibliographien oder Katalogen (wie dem Karlsruher Virtuellen Katalog KIT-Bibliothek: Karlsruher Virtueller Katalog KVK: Ergebnisanzeige) jederzeit selbst überprüfbarer und erweiterbarer Fassung aufgeführt. Dadurch ist das wohl mehr als 5000 Literaturtitel bietende Wörterbuch zugleich eine preiswerte, dauerhafte und handliche Bibliographie der neueren juristischen Grundliteratur, die ihrerseits durch die in dem jeweiligen genannten Werk üblicherweise enthaltenen eigenen Bibliographien den weiteren Ausgriff auf die gesamte von ihr selbst verarbeitete bereits vorliegende umfangreiche und für den Einzelnen nicht mehr mangelfrei vollständig überschaubare Rechtsliteratur eröffnet.

IX Vorwort

Damit hat, wer den vollen, dreistufigen Inhalt des Wörterbuchs (Definition, Sachzusammenhang, Literaturhinweis) aufnimmt und verwertet sowie versteht, die in diesem Wissen enthaltene Macht. Wer sich die dahinter stehende Denkstruktur aneignen kann, erlangt zuverlässiges eigenes Können. Wer dieses Wissen und dieses Können in sich vereint, wird überall und jederzeit selbstsicher das Leben meistern und beruflich Erfolg haben können.

Die neue Auflage bringt das (erstens) aktuelles Sachwissen, (zweitens) methodische Denkschulung und (drittens) weiterführende Ausblicke zu selbstverständlicher, kostengünstiger Einheit verbindende Buch in Stichwörtern, Sachtexten und Literaturhinweisen wieder auf einen neueren bis möglichst neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

Durch die dabei vorgenommenen Verdichtungen und Erweiterungen wird der Inhalt des Werkes zugleich vielfältig vermehrt. Gleichwohl bleibt es ein systematisch strukturiertes Kompaktnachschlagewerk aus einer Hand, das für jedermann ohne große Mühe die gesamte Welt des deutschen Rechtes in den wichtigsten Grundzügen eröffnet. Von dem Englischen, Französischen, Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Rumänischen, Russischen, Polnischen, Tschechischen, Bulgarischen, Griechischen, Finnischen, Ungarischen, Türkischen und Chinesischen her bzw. für das Englische, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Russische, Polnische, Tschechische, Bulgarische, Griechische, Finnische, Ungarische, Türkische und Chinesische wird darüber hinaus der Rechtsstandort Deutschland innovierend und globalisierend erschlossen durch meine in dem Zentrissimum integrativer europäischer Legistik erarbeiteten und von den jeweils zwei Seiten der deutschen und der fremden Sprache begehbaren Taschenbücher internationaler Lexikographie Rechtsenglisch, Rechtsfranzösisch, Rechtsitalienisch, Rechtsspanisch, Rechtsportugiesisch, Rechtsrumänisch, Rechtsrussisch, Rechtspolnisch, Rechtstschechisch, Rechtsbulgarisch, Rechtsgriechisch, Rechtsfinnisch, Rechtsungarisch, Rechtstürkisch und Rechtschinesisch, von der Sprachgeschichte her durch meine alle geschichtlichen Stufen des Deutschen umfassenden sprachgeschichtlichen Wörterbücher Indogermanisch, Germanisch, Westgermanisch, Gotisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altniederfränkisch, Altfriesisch, Altenglisch, Altnordisch, Mittelhochdeutsch, Mittelniederdeutsch sowie das Zusammenfassende Germanistische Wörterbuch, das Etymologische Rechtswörterbuch und das Etymologische deutsche Elementarlexikon (EDEL, als EDELplus derzeit in abrundender Ergänzung befindlich) sowie von der Sachgeschichte her durch das nach gleichen didaktischen Gesichtspunkten geschaffene alphabetisch geordnete Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte 6. A. 2014 (Internet http://www.koeblergerhard.de/Zielwoerterbuch6.htm vielfach monatsaktuelle Fassung) und meine systematische von den Anfängen des Rechtes bis zu der Gegenwart reichende und dabei Germanistik und Romanistik sowie Kanonistik zu einer Deutschland betreffenden knappen Einheit verbindende Deutsche Rechtsgeschichte.

Grundsätzlich stehen innerhalb des Verlagsrechts alle genannten Werke in dem Internet und sind dort auch durch die besondere Suchmaschine Wikiling in beliebiger Weise miteinander verknüpfbar und vielseitig auswertbar. Ergänzt werden sie nach dem 2020 erfolgten Abschluss der Neubearbeitung des Deutschen Wörterbuchs der Brüder Jacob Grimm und Wilhelm Grimm für die Buchstaben von A bis F durch die Lemmata dieser etwa 320000 Stichwörter umfassenden Monumentalleistung. Ihnen vor allem für die neuere Zeit nach Ende des Deutschen Rechtswörterbuchs und des Deutschen Wörterbuchs der Brüder Grimm zur Seite gestellt sind alle etwa 1,26 Millionen Wortformen der schätzungsweise 250000 Lemmata aller rund 173 Millionen Zeichen umfassenden maschinenlesbaren Texte der Neuen Juristischen Wochenschrift von Oktober 1947 bis September 2017.

Für trotz vieler Bemühungen vorhandene Ungenauigkeiten, Schwächen und Lücken bitte ich in diesem weiten Rahmen den einsichtigen Leser mit dem Hinweis auf nobody is perfect um freundliche Nachsicht. Er möge bedenken, dass die wie das Universum in dem Laufe der Zeit sich als Folge der Verdichtung der menschlichen Gesellschaft beispielsweise von 120 Sätzen in rund 500 lateinischen Wörtern des römischen Zwölftafelgesetzes bis zu einem komplexen und derzeit schon in 16 Millionen deutschen Wörtern des Duden-Verlags fassbaren Gefüge von Verbandsrecht, Ortsrecht, Landesrecht, Bundesrecht und übergeordnetem internationalen Recht

Vorwort X

ständig erweiternde Gesamtheit des Rechtes vollständig und fehlerfrei zu erfassen dem Einzelnen angesichts der tiefgreifenden, sich nahezu täglich wandelnden Verrechtlichung allen menschlichen Lebens nicht (mehr) wirklich möglich ist. Er kann sich deshalb um die Allgemeinheit dadurch verdient machen, dass er mich unmittelbar durch e-mail oder anderweit auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweist.

Für grundlegende Unterstützung der viele Jahrzehnte zurückreichenden ersten Anfänge sehr zu danken habe ich Andrea Höhne und Bernhard Cromm, für andere Hilfen wie beispielsweise das Rechtschreibhilfezusatzprogramm www.jurdict.de, Philip Schopens, zahlreichen anderen Helfern und für die aktuelle Fassung Aljoša Kopina und Marc Sogl sowie Veronika Schönegger. Möge die gemeinsame Anstrengung das Recht tatsächlich fördern und das Unrecht wirklich mindern. Vielleicht bessert sich dadurch zumindest in dem Grundsatz die von dem Menschen beherrschte, zunehmend verrechtlichte Welt, deren problematische Menschlichkeit täglich neue, in dem Kern eigentlich wohl nur aus dem Egoismus des Individuums erwachsende Konflikte in aller Welt jedermann vor Augen führen können.

Zu erreichen bin ich am leichtesten über gerhard.koebler@uibk.ac.at. Viele meiner Arbeiten lassen sich ohne Schranken überall und jederzeit in dem Internet einsehen unter http://www.gerhardkoebler.de. Dort biete ich seit dem 1. Januar 2000 unter jusnews täglich neue juristische Kompaktnachrichten aus aller Welt über die jüngste Vergangenheit in jeweils einem Satz (mit auch über mein Programm wikiling durchsuchbarem Nachrichtenarchiv der inzwischen rund 115 000 Mitteilungen mit 3 500 000 Wörtern für etwa 9000 Tage), unter wer ist wer und unter wer war wer zahlreiche Biographien lebender und verstorbener Juristen und unter Bibliographie internationalen europäischen Rechts viele Hinweise auf europarechtliche Literatur.

Ich lade mit dem kleinen, schon seit fast 50 Jahren von dem Verlag großzügig und erfolgreich unterstützten Juristischen Wörterbuch und seinen internationalen und intertemporalen Geschwistern jedermann ein, mit mir leicht und froh in aller Welt nach Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit zu streben. Ich freue mich über jeden, der mir durch Nutzung oder Förderung zur Seite stehen will und kann. Ich danke allen herzlich für jegliche künftige Unterstützung im Voraus.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Faustus felixque veridicus! (In der Wahrheit besteht die Freiheit. Überall bin ich für die Bekämpfung der die Welt vielseitig gefährdenden Korruption und Begünstigung. Glücklich der möglichst Wahrhaftige.)

Gießen, Ulm, Tübingen, im April 2024

Gerhard Köbler